



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation
und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

19. August 2022

Rd.-Schr. LJA 33/2022



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Rd-Schr. LJA 33/2022 Samuel Baumann
Bitte immer angeben! Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-179
06131 967-12179

Landeskoordinierungsstelle zur Aufnahme von evakuierten Kinderheimen und Waisenhäusern aus der Ukraine

hier: Aufnahme- und Verteilungsverfahren in Rheinland-Pfalz für kleinere, mittlere und größere Gruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn im Vergleich zum Beginn des Krieges die Einreisezahlen aus der Ukraine nach Deutschland zurückgehen¹, ist es weiterhin möglich, dass in Rheinland-Pfalz Gruppen jeder Größe von Kindern und Jugendlichen mit Begleitpersonen ankommen oder uns über das bundesweite Verteilverfahren zugewiesen werden können.²

Nachfolgend möchten wir Sie über die nun abgeschlossenen Planungsprozesse³ zu dem mit dem Städtetag und dem Landkrestag abgestimmten Aufnahme- und Verteilungsverfahren von evakuierten Kinderheimen und Waisenhäusern aus der Ukraine in Rheinland-Pfalz informieren.

1. Aufnahme- und Verteilungsverfahren von ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern in Rheinland-Pfalz

Die Formulierung *ukrainische Kinderheime und Waisenhäuser* umfasst vielfältige Personenkreise, z.B.: Pflegefamilien, Gruppen jeder Größe mit Minderjährigen in Begleitung von Betreuungspersonen aus ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern, das ukrainische Modell des „Patronats“, familiennahe Kinderheime.⁴

Für das Aufnahme- und Verteilungsverfahren in Rheinland-Pfalz ist die nachfolgende Differenzierung der Prozessabläufe nach Größe der jeweiligen evakuierten ukrainischen Gruppe notwendig.

¹ vgl. UNHCR (2022): Operational Data Portal. Ukraine Refugee Situation. Abrufbar unter: <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine>

² Die Aufnahme und Verteilung einer mittleren oder größeren Gruppe kommt nicht mehr so häufig wie zu Beginn des Krieges vor, kann aber aktuell auch nicht völlig ausgeschlossen werden.

³ siehe hierzu ausführlicher Rundschreiben LJA 27/2022 vom 13.05.2022. Abrufbar unter: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/umA/RS_Empfehlungen/27_RdSchr_LJA_27_2022_umA_aus_der_Ukraine_Auswirkungen_Krieg.pdf

⁴ vgl. Rundschreiben LJA 27/2022, S. 5f.



1.1 Aufnahme und Verteilung von kleinen ukrainischen Gruppen (bis zu ca. 20 Personen)

Reist eine Gruppe eines ukrainischen Kinderheimes oder Waisenhauses mit bis zu ca. 20 Personen⁵ nach Rheinland-Pfalz ein, erfolgt zunächst eine Aufnahme durch das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort. Das zuständige Jugendamt hat unverzüglich der Landeskoordinierungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Einreise der Gruppe mitzuteilen und alle notwendigen Daten zu übermitteln.⁶

Wenn die Gruppe nicht am Einreiseort verbleiben kann und eine Verteilung nicht ausgeschlossen ist, prüft die Landeskoordinierungsstelle zuerst die von den Jugendämtern gemeldeten Unterbringungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Erfüllung der jeweiligen Aufnahmequote.⁷ Wenn bei der Prüfung geeignete Unterbringungsmöglichkeiten gefunden werden, erfolgt eine Zuweisung in Absprache mit dem jeweiligen Jugendamt.

Ist eine Verteilung nicht im Rahmen der gemeldeten Unterbringungsmöglichkeiten möglich, erfolgt eine Zuweisung der Gruppe an ein Jugendamt anhand der Aufnahmequote. Vor der Zuweisung wird die Landeskoordinierungsstelle diese mit dem jeweiligen Jugendamt abstimmen.

Bei einer bundesweiten Verteilung nach Rheinland-Pfalz orientiert sich das Aufnahme- und Verteilungsverfahren einer kleinen ukrainischen Gruppe ebenfalls an diesem Prozessablauf.

1.2 Aufnahme und Verteilung einer mittelgroßen ukrainischen Personengruppe (ca. 20 bis 60 Personen)

Wenn eine Gruppe eines ukrainischen Kinderheimes oder Waisenhauses mit etwa 20 bis 60 Personen nach Rheinland-Pfalz einreist, erfolgt zunächst eine Aufnahme durch das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort. Das zuständige Jugendamt hat unverzüglich der Landeskoordinierungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Einreise der Gruppe mitzuteilen und alle notwendigen Daten zu übermitteln.

⁵ Es werden immer alle Personen (Kinder, Jugendliche, Betreuungspersonen und sonstige Begleitpersonen) für die hier und nachfolgend definierten Gruppengröße in gesamter Summe berücksichtigt.

⁶ Weitere Erläuterungen zu den zu übermittelnden Daten finden Sie unter Punkt 1.4 dieses Rundschreibens.

⁷ Hierbei wird auch die Aufnahme von geflüchteten unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt, siehe zur Berechnung der Aufnahmequote ausführlicher Punkt. 1.4 dieses Rundschreibens.



Nach der Ankunft der mittelgroßen Gruppe ist die Unterbringung vom Jugendamt abzuklären und der Landeskoordinierungsstelle mitzuteilen, ob eine weitere gemeinsame Unterbringung als Fluchtgemeinschaft unter Beachtung des Kindeswohls möglich ist. Abhängig von dieser Mitteilung ergeben sich folgende mögliche Verfahrensabläufe:

1.2.1 Gemeinsame Unterbringung der mittelgroßen Gruppe als Fluchtgemeinschaft

Die Fluchtgemeinschaft soll bestehen bleiben und es erfolgt eine gemeinsame Unterbringung der ganzen Gruppe. Durch die Landeskoordinierungsstelle erfolgt in Abstimmung eine Zuweisung der mittelgroßen Gruppe aufgeteilt auf mehrere Jugendämter als sogenanntes Cluster. Dies bedeutet, dass die ukrainischen Minderjährigen zwar gemeinsam mit den Begleitpersonen an einem Unterbringungsort verbleiben, jedoch die Zuständigkeit auf die betroffenen Jugendämter in Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Quotenerfüllung verteilt wird.⁸

1.2.2 Aufteilung und separierte Unterbringung der mittelgroßen Gruppe

Sofern eine gemeinsame Unterbringung der mittelgroßen Gruppe nicht möglich ist, kann eine Aufteilung der Personen in sinnvolle Gruppenanteile auf mehrere Kommunen in Abstimmung mit der Landeskoordinierungsstelle erfolgen. Es erfolgt dann eine Zuweisung der Gruppenanteile auf die jeweils zuständigen Jugendämter anhand der Aufnahmequote.

Bei einer bundesweiten Verteilung nach Rheinland-Pfalz orientiert sich das Aufnahme- und Verteilungsverfahren einer mittelgroßen ukrainischen Gruppe ebenfalls an diesem Prozessablauf.

1.3 Aufnahme und Verteilung von großen ukrainischen Personengruppen (ab ca. 60 Personen)

Sofern eine Gruppe eines ukrainischen Kinderheimes oder Waisenhauses mit mehr als ca. 60 Personen nach Rheinland-Pfalz einreist, hat das Jugendamt hierfür sowohl ab Kenntnis der Einreise als auch bei Ankündigung der Ankunft einer großen Gruppe unverzüglich die Landeskoordinierungsstelle zu kontaktieren.

⁸ Bei der Aufteilung der Zuständigkeit auf ein Cluster wird sichergestellt, dass bestehende Belastungen von Jugendämtern, etwa durch bereits aufgenommene unbegleitete Minderjährige oder ukrainischen Gruppen, Berücksichtigung finden.



Wenn in der Kommune (kurzfristig) keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten in der notwendigen Größenordnung zur Verfügung stehen, kann im Ausnahmefall zur Erstaufnahme zunächst eine Zwischenunterbringung in einer durch das Land vorgehaltenen Immobilie erfolgen.

Bereits zur Erstaufnahme erfolgt die Zuweisung der großen Gruppe in Abstimmung mit den betroffenen Jugendämtern durch die Landeskoordinierungsstelle, aufgeteilt auf mehrere Jugendämter als Cluster⁹ abhängig von der jeweiligen Aufnahmequote.

Die Jugendämter des Clusters prüfen unverzüglich, ob eine weitere gemeinsame Unterbringung als Fluchtgemeinschaft unter Beachtung des Kindeswohls möglich ist. Hieraus ergeben sich die folgenden möglichen Verfahrensabläufe:

1.3.1 Gemeinsame Unterbringung der großen Gruppe als Fluchtgemeinschaft

Wenn eine gemeinsame weitere Unterbringung der großen Gruppe als Fluchtgemeinschaft dem Kindeswohl entspricht, klären die Jugendämter des Clusters die weitere Folgeunterbringungsmöglichkeit ab, so dass die Erstaufnahme in der vom Land vorgehaltenen Immobilie zeitnah beendet werden kann. Nach der Verlegung der großen Gruppe an den neuen Unterbringungsort bleibt in der Regel die Zuständigkeit der bisherigen Jugendämter als Cluster unverändert bestehen.

1.3.2 Aufteilung und separierte Unterbringung der großen Gruppe

Sofern eine gemeinsame Unterbringung als große Gruppe unter Beachtung des Kindeswohls nicht möglich ist, kann eine Aufteilung der Personen in sinnvolle Gruppenanteile und deren Unterbringung im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter des Clusters in Abstimmung mit der Landeskoordinierungsstelle erfolgen. Die Zuweisung und somit die Zuständigkeit des jeweiligen Jugendamtes bleibt in der Regel nach der Verlegung an den neuen Unterbringungsort bestehen. Nach Bedarf findet weiterhin eine Kooperation innerhalb des Clusters statt.

Bei einer bundesweiten Verteilung nach Rheinland-Pfalz orientiert sich das Aufnahme- und Verteilungsverfahren einer großen ukrainischen Gruppe ebenfalls an diesem Cluster-Konzept.

⁹ Zur Erläuterung des Verfahrens der Clusterbildung siehe Pkt. 1.2.1



1.4 Fachliche Hinweise zum Aufnahme- und Verteilverfahren

Ergänzend zu den Hinweisen ab S. 6 ff. im [Rundschreiben LJA 27/2022](#) sind beim Aufnahme- und Verteilverfahren von ukrainischen Gruppen jeder Größe folgende Aspekte zu beachten:

- Die Erstmeldung an die Landeskoordinierungsstelle über die Einreise einer ukrainischen Gruppe jeder Größe hat durch das Jugendamt **unverzüglich** zu erfolgen.
- Die Datenerhebung und Übermittlung der Erstmeldung ist Aufgabe des Jugendamtes und kann nicht durch Dritte erfolgen.
- Bei der Erstmeldung sind der Landeskoordinierungsstelle¹⁰ folgende Daten **zu allen Personen** zu übermitteln:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum;
 - Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Familienstand, Religion;
 - Datum der Einreise, Datum der Aufnahme;
 - Angaben zur Personensorge- und Erziehungsberechtigung;
 - Name bzw. Bezeichnung der evakuierten Einrichtung und/oder Gruppe;
 - Angaben zur bisherigen Hilfeform der evakuierten Einrichtung und/oder Gruppe;
 - ausländerrechtlicher Aufenthaltsstatus;
 - Angaben über die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zur Sicherung der Identität nach § 49 AufenthG;
 - zum Zeitpunkt der Meldung offensichtliche individuelle Bedürfnisse der Kinder und/oder Jugendlichen (z.B. Behinderungen oder Beeinträchtigungen);
 - Angaben zur Rolle der Begleitperson (z.B. Betreuungsperson, Pflegemutter, leibliches Kind der Betreuungsperson usw.)
 - ob das Wohl der Minderjährigen durch die Durchführung einer Verteilung gefährdet wäre;
 - ob der Gesundheitszustand der Personen die Durchführung des Verteilverfahrens ausschließt;
 - ob eine weitere gemeinsame Unterbringung als Fluchtgemeinschaft unter Beachtung des Kindeswohls ausgeschlossen ist;

¹⁰ Die Landeskoordinierungsstelle ist unter den Kontaktdaten des Kompetenzzentrum umA erreichbar: Telefon 06131 967- 550; E-Mail: uma@lsjv.rlp.de



- ob die erwachsenen Begleitpersonen auf ihre Eignung für die weitere Betreuung und das gemeinsame Zusammenleben überprüft wurden.
- Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens einer ukrainischen Gruppe ist ausgeschlossen, wenn
 - dadurch das Wohl der eingereisten Kinder und Jugendlichen gefährdet würde,
 - der Gesundheitszustand der eingereisten Personen die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zulässt,
 - das Verteilungsverfahren nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Erstaufnahme erfolgte. Es erfolgt dann eine Zuweisung an die Kommune der Erstaufnahme gem. § 50 Abs. 4 S. 5 AsylG i.V.m § 1 AufnG RP.
- Die Aufnahmequote des einzelnen Jugendamtes errechnet sich aus der SOLL- und IST-Gesamtsumme der Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländer in Verbindung mit bereits eingereisten ukrainischen Gruppen unter analoger Anwendung des landesinternen Verteilerschlüssels nach § 1 [UAuslKJVertV RP](#).
- Die Verteilung der ukrainischen Kinder und Jugendlichen sowie ihrer erwachsenen Begleitpersonen erfolgt nach Entscheidung der Landeskoordinierungsstelle formal durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 4 AufnG RP.

2. Fortschreibung Piktuation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Juli 2022

Dem Anhang dieses Rundschreibens ist die fortgeschriebene aktuelle Piktuation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beigefügt, welche mit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden erarbeitet und abgestimmt wurde. In dieser Fassung wurden Punkt 2 Absatz f) und g) auf S. 5f. um Hinweise zu den Auswirkungen des Rechtskreiswechsels und der Lebensunterhaltssicherung nach den zuständigen Sozialgesetzbüchern für ukrainische Geflüchtete ergänzt. Darüber hinaus wurden unter Punkt 4 die Ausführungen zum Beginn der Monatsfrist nach § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII geringfügig überarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Doris Michell